

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1875

61 (13.3.1875)

Beilage zu Nr. 61 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 13. März 1875.

Deutschland.

* Berlin, 10. März. Sitzung des preussischen Abgeordnetenhauses.

Präsident v. Bennigsen eröffnet die Sitzung um 11 1/2 Uhr. Am Ministerisch: Kultusminister Dr. Fall und einige Kommissäre.

Tagesordnung: I. Erste Beratung des Antrags des Abg. Dr. Petri auf Annahme des Entwurfs eines Gesetzes betreffend die Rechte der altkatholischen Kirchengemeinden an dem kirchlichen Vermögen.

Zur Begründung desselben erhält das Wort Abg. Dr. Petri: Wenn ich mich trotz mancher entgegenstehender Bedenken dazu entschlossen habe, diesen Antrag einzubringen, so geschah es, weil ich glaube, daß ich damit gleichmäßig eine politische, wie sittliche Pflicht erfülle. Daß die von mir vertretene Sache aber auch keine schlechte ist, dafür bürgt mir der Umstand, daß mein Antrag auf fast allen Seiten des Hauses eine so große Unterstützung gefunden hat. Durch die katholische Kirche, insbesondere in Deutschland, geht eine tiefe Spaltung, so tief, wie sie kaum im vierten Jahrhundert zur Zeit des arianischen Kirchenstreits gewesen ist; sie ist tiefer, als der Riß auf der Oberfläche erkennen läßt. Auf der einen Seite stehen die deutschen Bischöfe und die Mehrzahl der Laien als Anhänger des Unfehlbarkeits-Dogmas, auf der andern Seite die hervorragenden katholischen Theologen und eine große Anzahl vorzugsweise den gebildeten Ständen angehöriger Laien, welche diesen Lehren nicht anerkennen. Jeder Theil macht für sich den Anspruch auf wahre Katholizität und betrachtet den andern als aus der Kirche ausgeschlossen. Ich will auf die Geschichte dieses Streites hier nicht näher eingehen, ich will auch zugeben, daß durch die vatikanischen Beschlüsse bisher wenig in der katholischen Kirche geändert worden ist, aber, meine Herren, es ist doch ein großer Unterschied, ob ein bisher schon bedeutender Grundsatze ausdrücklich sanktioniert und zu einer Gewissenspflicht gemacht wird. Der Staat erkennt nun die katholische Kirche in derjenigen Beschaffenheit an, welche sie zur Zeit ihrer Anerkennung gehabt hat, und in strenger Konsequenz dieser seiner Auffassung sieht er sowohl die Alt- wie Neukatholiken als vollberechtigte Mitglieder der katholischen Kirche an. Der Titel 2 der Verfassung, welcher von den Rechten der Preußen handelt und nicht von dem Rechte der Angehörigen dieser Kirche, gewährt freier den Katholiken ausdrücklich den Mitgenuß des kirchlichen Vermögens, sondern selbst die Mitbenutzung der Gotteshäuser verweigert. Ich will hieraus der Regierung keinen Vorwurf machen, aber die Kirche, die einer äußeren Rechtsordnung nicht entbehren kann, ist nicht im Stande, diese sich selbst zu geben. Die Kirche hat keine weitergehende Gewalt, als eine korporationsgewalt.

Der Abg. Dr. Windthorst will der Welt glauben machen, daß wir die Keher sind, wie ja seine kirchlichen Organe behaupten; aber, meine Herren, meine kirchlichen Organe behaupten das Gegenteil. Wenn man solche Theorien aufstellt, wie der Abg. Windthorst hier aufgestellt hat, so müßten Sie sich am nächsten Mittwoch zu einem Kehergericht konstituieren und zugleich auf dem Dönhofsplatz den Scheiterhaufen errichten. Redner geht nunmehr auf den von ihm vorgelegten Gesetzesentwurf näher ein, den er als politisch berechtigt bezeichnet, und fährt dann fort: Die vatikanischen Beschlüsse sind durchaus unvereinbar mit den Staatseinrichtungen, da sie die Rechtmäßigkeit der letzteren vollständig von ihrer Approbation abhängig machen. Deshalb kann man behaupten, daß die Regierungen ihnen gegenüber noch viel zu mißverfahrend sind, denn meines Erachtens haben sie das Recht, der vatikanischen Kirche die Anerkennung vollständig zu versagen. Denn wie können wir es zugeben, daß das geistige Wohl der Mitglieder der großen katholischen Kirche von dem Anspruchs eines einzigen Mannes abhängig gemacht wird. Wären doch die Gegner bedenken, daß ja der Fall eintreten kann, daß das Oberhaupt der Kirche in einem Zustand geistiger Unzurechnungsfähigkeit verfaße, und daß dann möglicherweise ihr ganzes Dogma von dem Willen eines Mannes abhängig gemacht wird, über dessen geistigen Zustand ein Kollegium von Ärzten zu Gericht zu sitzen haben würde. Der Kampf Roms gegen Deutschland ist, wie die Geschichte lehrt, durchaus nicht neueren Ursprungs. Er ist jetzt wieder aufgenommen und wird und muß von Deutschland endlich siegreich ausgemacht werden. Die bisherigen Kirchengesetze reichen hierzu nicht aus. Es muß die Reformation aus dem Innern der Kirche selbst hervorgehen, welche den Gedanken eines die ganze Welt in Liebe umfassenden Bruderbundes zur Wahrheit macht. Ich habe den Glauben, daß aus der Bewegung der letzten Jahre ein neues kirchliches Leben hervorgehen wird. Ich fordere daher für meine bedrängten Glaubensgenossen keine Gnade, sondern ein Recht, für welches sittliche und politische Gründe sprechen. Gewähren Sie uns dieses Recht, und Sie werden zugleich eine billige und politische Pflicht erfüllen. (Bravo und Zischen.)

In der nun folgenden Generaldiskussion haben sich 5 Redner gegen und 6 für den Entwurf zum Wort gemeldet.

Abg. Reichensperger steht in dem Antrag einen beabsichtigten Eingriff in die bestehenden Eigentumsrechte der katholischen Kirche, der durch nichts gerechtfertigt werden könnte. Die aus vergangenen Jahrhunderten herbeigeschleppten Argumente gegen die Kirche der Gegenwart genügen von einer gänglichen Unkenntnis der Verhältnisse und bedürfen deshalb gar keiner Widerlegung. Die neueste Encyclica habe mit den vatikanischen Beschlüssen gar nichts zu thun, sie sei keine Entscheidung ex cathedra (Heiterkeit), sie sei nur eine Befestigung dessen, was des Redners Partei von Anfang in Bezug auf die Mai-Gesetze gesagt habe, daß letztere gegen die Kirche gerichtet und deshalb zu verurteilen seien. Dasselbe habe ja auch die Augsbürgische Konfession gesagt, wenn sie erklärt, daß die Unterthanen verpflichtet sind zum Gehorsam gegen die Obrigkeit, daß aber, wenn dies mit dem Gewissen unverträglich ist, Gott mehr zu gehorchen sei. Auf diesem selben Standpunkte stehen die Katholiken auch jetzt noch, wenn sie auch die rechtliche Willkür der ordnungsmäßig zu Stande gekommenen Gesetze nicht anzuweisen.

Der Vorredner habe erklärt, daß die Altkatholiken sich noch immer zur kathol. Kirche gehörig betrachten, sei dies aber der Fall, dann bedürfe es gar keines Gesetzes, um ihnen den Mitgenuß des kathol. Kirchenvermögens zu sichern, natürlich nur in den durch die Kirchenordnung gezogenen Grenzen. Werden sie dieser gemäß ausgestoßen, so fällt allerdings ihr Anspruch fort. Diese Kirchenordnung, die durch die Bulle: »de salute animarum« staatlich sanktioniert ist, setzt fest, daß die durch die Dompapst gewählten Bischöfe die geistliche Jurisdiktion ausüben. Entweder also, man unterwirft sich dieser Jurisdiktion und trägt die Folgen derselben, oder aber man unterwirft sich ihr nicht, scheidet dadurch aber von selbst aus der Kirche aus. Die Altkatholiken, die das Letztere thun, können sich also nicht mehr als Mitglieder dieser sanktionierten Kirche, sondern nur als eine neue Kirchengesellschaft betrachten. Dem entsprechend haben sie sich denn auch verchiedentlich geweigert, die kathol. Kirchenabgaben zu zahlen, und die Staatsregierung selbst habe dadurch, daß sie ihre Beiträge zur evangelischen Beibehaltung derselben verweigert, gewissermaßen anerkannt, daß die Altkatholiken nicht mehr zur kathol. Kirche gehören. Auch sei bisher noch nicht eine genügende Definition von dem gegeben, was die Altkatholiken glauben. Ich schäme dies, so würde sich bald herausstellen, daß sie durchaus nicht der tausendjährigen kathol. Kirche angehören, denn diese lastet wesentlich auf dem Gehorsam gegen die geistlichen Obern und namentlich gegen das sichtbare Haupt der Kirche. Die Verfassung selbst spreche beßhalb auch ausdrücklich von einer römisch-katholischen Kirche. Auf die Altkatholiken sei demnach nur das Patent vom Jahre 1847, betreffend die Bildung neuer Religionsgesellschaften, anwendbar, in welchem ausgesprochen wird, daß der Austritt aus einer Religionsgesellschaft zwar Jedem freisteht, daß mit diesem Austritte aber zugleich das Anrecht auf das Vermögen von selbst fortfällt. Redner schließt damit, daß mit der Annahme dieses Antrages die Katholiken in Preußen rechtlos gemacht werden würden.

Abg. Dr. Wehrenpennig: Der Abg. Dr. Petri habe seinen Antrag mit einer solchen Wärme des Gemüths verteidigt, daß er seinerseits auf eine weitere Verteidigung verzichten könnte, wenn er es nicht für nothwendig hielt, den Hrn. Vorredner, der die Debatte auf ein ziemlich nüchternes Gebiet geleitet, zu widerlegen. Wenn der Hr. Vorredner erklärte, daß die päpstliche Infallibilität mit der früheren Absehung von Fürsten Seitens der Päpste nichts zu thun habe, so erinnere er nur daran, daß der gegenwärtige Paps im Jahre 1873 zu einer Deputation erklärte, daß diese Absehung in der Autorität der Päpste ihren Grund gehabt habe. Am allerbedeutsamsten sei der Hr. Vorredner in der Behauptung gewesen, als er auf die neueste Bulle einging. Es habe ihn, Redner, in lebhaftes Erstaunen versetzt, als der Vorredner behauptet, diese Bulle sei gar keine Bulle ex cathedra, trotzdem dieselbe doch ihrem ganzen Inhalte nach an das ganze katholische Volk gerichtet worden, oder wie es in der Bulle heiße: an den ganzen kathol. Erdkreis, und zwar kraft des apostolischen Amtes des Paps. Er, Redner, fürchte sehr, daß der Abg. Reichensperger dieser seiner Erklärung wegen leicht der keinen Kommunikation verfallen könne. Wenn derselbe weiter behauptet, daß dieses Altentum auf staatsrechtlichem Gebiete keine Gesetze annulliert, sondern nur auf kirchlichem Gebiete, so sei ihm das eben so unerfindlich. Er, Redner, behauptet vielmehr, daß jeder Katholik, der Beamter ist, in diesem Altentum entweder eine Ueberhebung des römischen Paps erblicken, oder aber sein Amt niederlegen müßte. In der ganzen Rede sei immer nur die Rede vom Volke und nicht vom Klerus. Angesichts dieser Thatsache könne Niemand läugnen, daß der Paps in derselben jeden Katholiken auffordert, den Gesetzen nicht zu gehorchen. Der Paps habe sich somit über die Souveränität des Königs von Preußen gestellt.

Der Abg. Reichensperger habe sich ferner auf das allgemeine Landrecht berufen, habe aber in auffälliger Weise alle diejenigen Paragraphen übergegangen, welche von dem Gehorsam gegen die Gesetze des Staats handeln und die verbieten, daß entgegenstehende Grundgesetze geltend werden. Was nun das betrifft, was der Vorredner von dem Ausschluss der Altkatholiken aus der katholischen Kirche gesagt, so müßte er dem entgegen darauf hinweisen, daß es ein anerkannter Grundsatz ist, daß Niemand wegen abweichender Meinungen aus der Kirche ausgeschlossen werden könne. Unter so bewandten Dingen sei es ganz unmöglich, die Altkatholiken von der katholischen Kirchengemeinschaft auszuschließen. Die Herren aus dem Centrum hätten daher kein Recht, von Rechtskränkungen oder gar von Kirchenberaubungen zu sprechen. Die Kirchen seien für die religiösen Gemeinden da, und wenn die Katholiken ihren bisherigen Glaubensgenossen nicht das Recht einräumen wollen, die Kirchen mitzubedenken, wenn sie dies schon ein Sacriligium nennen, so müsse eine solche intolerante Gesellschaft gezwungen werden, den Altkatholiken ein solches Recht einzuräumen. Es handle sich hier nur um die Herstellung des Rechtes Derjenigen, die in ihrem Rechte gekränkt worden. Er bitte, Denjenigen, die ihre Treue und Reich halten, dieses Recht zu gewähren und dem Antrage zuzustimmen. Redner schlägt noch eventuell vor, den Antrag der Kommission für das katholische Kirchenvermögen zu überweisen.

Abg. Frhr. v. Schorlemer-Alst: Der Abg. Wehrenpennig hat in Bezug auf die Encyclica, und zwar speziell über den Papsus der Absehung der Fürsten, anerkennen müssen, daß der Paps hierbei einen Vorbehalt gemacht habe. Hätte der Hr. Abgeordnete weiter gelesen, so würde diese bedingungsweise Absehung noch klarer hervorgetreten sein. Ich kann Ihnen sogar beweisen, daß weltliche Fürsten die Absehung eines Fürsten verlangen haben und daß der Paps dieselbe verweigert hat, nämlich die des Kaisers Heinrich IV. (Aha!) Der Abg. Wehrenpennig hat ferner behauptet, daß die Encyclica ein Akt ex cathedra ist, was ich bestreiten muß; auch war dieselbe nicht an alle Bischöfe, sondern nur an die Bischöfe in Preußen gerichtet. Außerdem ist ausdrücklich festgestellt worden, daß die Encyclica keine dogmatische Entscheidung, sondern ein rein politischer Akt ist. Glauben Sie aber nicht, daß ich dieselbe abschwächen will. Nein, im Gegenteil, ich freue mich darüber, daß sie ein so gewaltigen Eindruck auf Sie gemacht hat (Gelächter); ich freue mich, daß Sie die erhabene Macht der katholischen Kirche anerkennen (Rufe: Nein! Nein!). Ich freue mich, daß, wenn der altersschwache Greis im

Batikan, wie Sie den heiligen Vater genannt haben, spricht, nach Ihrer Meinung die Welt erzittert (Gelächter). Ich glaube im Widerspruch mit meinem Freunde Reichensperger, daß die 144 Adoptivväter des Antrags sämtlich mit dem Inhalte desselben einverstanden sind, und da muß ich mich denn doch über die große Zahl der Mitglieder der Fortschrittspartei wundern, welche mir zu diesen Adoptivvätern zählen. M. H., sind Sie denn wirklich dahin gekommen, einem Antrage zuzustimmen, welcher jedes Recht in Bezug auf die Eigentumsverhältnisse auf den Kopf stellt. Die Vermögensverhältnisse, so heißt es in dem Antrage, sollen im Verwaltungswege geordnet werden. Ist so etwas jemals da gewesen? Sind die Vermögensverhältnisse jemals anders als auf gerichtlichem Wege geordnet worden? Wie wäre es, wenn sich aus der evangelischen Kirche einmal ein kleines Mormonenthum herausbildete, das dann auch Ansprüche auf das Vermögen der evangelischen Kirche machen wollte? Ich glaube, daß sehr viele Altkatholiken es ganz christlich meinen, und ich rechne dazu den Abg. Petri, aber das Eine muß ich ihnen doch sagen, daß sie weiter nichts sind, als ein Winkel der Regierung, das diese, wenn sie es gebrauch hat, in den Winkel wirft. Es wird hier so viel von der Unterwerfung unter die Gesetze gesprochen. Wir sitzen das komisch, aus dem Munde von Leuten zu hören, welche bei Durchführung ihrer Grundgesetze stets auf die Barrikaden gelangten und die ich im Jahr 1849, weil sie sich den Staats-Grundgesetzen nicht fügen wollten, aus dem Lande habe jagen lassen. Der Abg. Petri hält uns eigentlich für Keher, er möchte uns demnach das Vermögen ganz nehmen, aber er will voll Liebe gegen uns sein. Wir wollen indessen sehr gerne seinen Fluch über uns ergehen lassen, wenn er dafür nur seinen Antrag zurücknehmen will. (Heiterkeit). Sich noch einmal an die Fortschrittspartei wendend, macht Redner dieselbe darauf aufmerksam, daß alle Bestrebungen der Regierung darauf hinausgehen, die Freiheit zu unterdrücken. Die Fortschrittspartei möge sich gegen dieses Vorgehen manhaft erheben, und er (Redner) werde der Erste sein, der seinen Platz einem Fortschrittmann einräume. Schließlich beantragt Redner, die zweite Beratung des Antrags auf 6 Monate zu vertagen.

Kultusminister Dr. Fall: Es handelt sich hier zwar um einen Gesetzesentwurf, der von einem Mitgliede des Hauses demselben zur Beratung unterstellt worden ist, und ich könnte daraus Veranlassung nehmen, mich über den Standpunkt der Regierung zu demselben nicht zu äußern. Indessen um der Bedeutung der Sache selbst willen halte ich es für geboten, mich darüber schon jetzt anzulassen. Der vorliegende Gegenstand ist bereits in einem andern deutschen Staate gesetzlich geregelt worden und es ist auch diese Frage zu denjenigen gehörig, in Bezug auf welche sich die Regierung klar machen muß, welche Stellung sie einnimmt. Die Regierung hat beßhalb auch diese Frage in den Kreis ihrer Erörterung gezogen, damit sie weiß, was sie thun soll, oder wie sie sich gegen etwaige Beschlüsse des Landtags zu verhalten hat. Auch ich empfehle die Vorberathung des Entwurfs in der Kommission. Die Regierung legt Gewicht darauf, daß die organische Entwicklung, welche die altkatholischen Gemeinden genommen haben, nicht plötzlich durch ein anderes Handeln gestreut werde. In dieser Beziehung, namentlich was die Parochialbildung anlangt, sind mir die Bestimmungen des Entwurfs nicht ganz klar und wird dies am besten in der Kommission zu erledigen sein. Ferner legt die Vorlage eine große Menge neuer Befugnisse in die Hände der Verwaltung. Es ist immer angenehmer für die Verwaltung, bestimmte gesetzliche Regeln zu haben; einen ähnlichen Effekt aber ist gerade auf diesem Gebiete auf mich das Bewußtsein, über mir noch den Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten zu haben, dem gegenüber ich eine Partei bin, die ihre Handlungen vor diesem Gerichtshof vertreten muß. Auch die Frage dieser Befugnisse der Verwaltung wird in der Kommission näher zu untersuchen sein. Unzutreffend ist es freilich, wenn mich der Vorredner zum Paps der Altkatholiken machen will. Die Verwaltung wird nur zu entscheiden haben, ob die Zahl der Personen, welche sich als Altkatholiken erklären, eine erhebliche ist oder nicht. Das ist also eine rein bürgerliche Entscheidung, die erst erfolgt, wenn sich Altkatholiken melden. Und daß die Verwaltung nicht entscheiden soll, wer ferner Katholik ist oder nicht, ist auch schon beßwegen richtig, weil ja nach der Verfassung sogar Jeder das Recht hat, auch indifferent zu sein. Was die Unterstützungen betrifft, die zu Ihrem (zum Centrum) Verdras der Staat den Altkatholiken angeblich geleistet haben soll, so kommen mir umgekehrt gerade aus altkatholischen Kreisen sehr häufig Klagen über fehlende Unterstützung zu, ein Beweis, daß ich doch wohl auf dem richtigen Mittelwege bin. Die Regierung hat dem Antrage gegenüber nur zu prüfen, ob seine Grundlagen dieselben oder die rechten Konsequenzen sind von den Anschauungen der Regierung. Ich glaube diese Frage behagen zu dürfen. Bezüglich des Vermögens der Altkatholiken zu den Katholiken und der Auffassung der Regierung ist heute Neues nicht vorgebracht, und es ist beßwegen wohl nicht eine Unart, wenn ich Hrn. Reichensperger bitte, meine früheren Einwendungen auf seine gleichen Ausführungen nachzulesen. Das Haus hat in allen Bestimmungen die Grundgesetze der Regierung gebilligt, dieselben stehen auch mit den Entscheidungen des höchsten Gerichtshofes im Einklang. Die Konsequenz der Regierung war es, daß sie Geistliche in Staatsämtern gegenüber den vatikanischen Beschlüssen schützte, ebenso solche katholische Geistliche, die kein Staatsamt haben. Ueber weitere Maßnahmen muß erst Klarheit geschaffen werden.

Die Staatsregierung erachtet sich weiter verpflichtet, den Altkatholiken die Möglichkeit des Gottesdienstes zu schaffen, persönliche Ansprüche aber zu entscheiden, hat sie nicht für ihre Aufgabe halten können, das ist Sache der Gerichte. Jedenfalls haben die Altkatholiken ein Recht, Gottesdienst abzuhalten, und insofern liegt der Antrag Petri in den Konsequenzen der Ansichten der Regierung. Zweifeln stellen sich demselben nur in zwei Beziehungen entgegen, nämlich in den Fragen, ob man sich solchen Gesetzen entgegenstellen muß, weil sie keinen Erfolg haben, oder weil etwa das Recht der Katholiken verletzt würde. Ueber den tatsächlichen Erfolg der Maßregel wage ich ein Urtheil nicht auszusprechen, aber es ist richtig, daß innerhalb des letzten Jahres die Zahl der Altkatholiken sich nicht unerheblich vermehrt hat und daß sich zahlreiche Gemeinden gebildet haben und eine Reihe von Parochien entstanden ist. Was sodann den zweiten Punkt anlangt,

